

Anlage 8

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Letzte berücksichtigte Änderung: 36. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) in der Bek. des MULE vom 20.12.2017 (MBI. LSA 2018 S. 82)

(konsolidierte Textfassung)

Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

1. Maßnahmen:

Virologische (BVDV-Antigen) und serologische (BVDV-Antikörper) Untersuchungen von Rindern nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461)

2. Beihilfe:

- 2.1 Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Gewebeproben auf BVDV-Antigen, die bei der Erstkennzeichnung eines Rindes mittels einer Gewebeohrmarke (Ohrstanzprobe) gewonnen werden.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach gutachterlicher Stellungnahme des Amtstierarztes zum Antrag die Kosten der Untersuchung der gewonnenen Gewebeproben auf BVDV-Antigen, für eine Untersuchung je untersuchungspflichtiges Kalb.

- 2.2 Beihilfe zu den Kosten der behördlich angeordneten Untersuchung von Blutproben auf BVDV-Antikörper in nicht gegen BVD geimpften Rinderbeständen.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach gutachterlicher Stellungnahme des Amtstierarztes zum Antrag die Kosten der serologischen Blutuntersuchung auf BVDV-Antikörper, höchstens jedoch für 30 Proben je Betrieb und Jahr.

- 2.3 Beihilfe für den Verlust BVD positiver/persistent infizierter Kälber

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach gutachterlicher Stellungnahme des Amtstierarztes zum Antrag

- a) 50 v.H. der nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das BVDV-positive Kalb zu leistenden Entschädigung, sofern:

- das Kalb im Zuge der Erstkennzeichnung nach VVVO mit einer Gewebeohrmarke innerhalb der ersten sieben Lebensstage gekennzeichnet und die Probe unverzüglich an die zuständige Untersuchungseinrichtung übersandt,
- die Gewebeprobe mit einem positiven Ergebnis auf das Vorliegen des BVD-Virusantigens untersucht und
- das Kalb unverzüglich nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses, spätestens jedoch vor Ablauf der 4. Lebenswoche, getötet (§ 5 Abs.1 Satz 1 BVDV-Verordnung) und unschädlich beseitigt wurde.

- b) die Kosten der tierschutzgerechten Tötung des BVDV-positiven Kalbes durch einen Tierarzt.